

Die Rolle der Kommunen bei der Energiewende

**Rede auf den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften
des StGB NRW im Herbst 2011**

von Rudolf Graaff
Beigeordneter des Städte- und Gemeindebundes NRW,
Düsseldorf

Es gilt das gesprochene Wort!

(www.kommunen-in-nrw.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema, das nach der Finanz- und Eurokrise die drei staatlichen Ebenen am meisten beschäftigt, ist die Energiewende. Deutschland steigt als erstes führendes Industrieland aus der Atomenergie aus! Das hat der Bundestag am 30. Juni mit breiter parteiübergreifender Mehrheit entschieden und dazu in einem bislang einmalig schnellen und komplexen Gesetzgebungsmarathon eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen geändert und beschlossen.

Vollzogen wird die Energiewende aber auf der örtlichen Ebene. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, wer Akteur beim Gesetzesvollzug, bei der Planung oder Genehmigung ist oder wer sich als Investor einer neuen Energieversorgungsanlage engagiert. Denn jede Aktivität konkretisiert sich im Raum – nämlich auf dem Gebiet einer Kommune. Damit ist klar, dass das Thema „Energiewende“ nicht mehr von der lokalen Agenda wegzudenken ist. Richtig ist auch, dass den Kommunen dabei eine ganz besondere Rolle zukommt, nämlich als Akteure in fünffacher Funktion:

- Sie sind verantwortliche Planungsträger für die Ansiedlung von Anlagen der erneuerbaren Energien!
- Sie sind Besitzer von rund 176.000 Gebäuden!
- Sie sind der größte öffentliche Beschaffer von Waren!

- Über ihre Stadtwerke sind sie Lieferant für Strom und Wärme!
- Und schließlich sind sie Vorbild für ihre Bürger und die örtliche Wirtschaft!

Im nachfolgenden sollen nun die Chancen und Risiken der wichtigsten Energiewende-Aspekte angesprochen werden. Ich beginne dabei mit dem in der Öffentlichkeit am intensivsten behandelten Thema, den Erneuerbaren Energien. Ihr Ausbau gehört neben der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz und der Erhöhung der Energieeinsparung zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Schließlich soll nach dem energiepolitischen Konzept der Bundesregierung der Anteil der erneuerbaren Energien an der gesamten Energieerzeugung – also von Strom, Wärme und Verkehr – von derzeit 17 % auf 35 % bis 2020 ausgebaut werden.

Die Windenergie soll dabei den größten Anteil liefern. Nach einer Analyse des europäischen Windenergie-Dachverbandes „European Windenergy Association (EWEA)“ wird davon ausgegangen, dass die Windenergie mit 200 bis 250 Gigawatt installierter Leistung etwa 12 bis 15 % der Stromversorgung der EU bis 2020 sicherstellen wird. Ich möchte daher an ihrem Beispiel die Vorteile, aber auch Risiken des Ausbaus der

erneuerbaren Energien darstellen. Ich konzentriere mich dabei auf 4 Gesichtspunkte.

Mein 1. Gesichtspunkt bezieht sich auf die breit gefächerte Akteursstruktur. Neben die großen 4 Stromerzeuger RWE, EON, EnWB und Vattenfall und treten zunehmend Kommunen und ihre Stadtwerke, aber auch immer mehr Privathaushalte. Dezentrale Lösungen sind das Thema der Zukunft! Ich führe dies am Beispiel der Bürgerenergieanlagen und der Stadtwerke aus:

- Nach der Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach rückt eine von Bürgern gemeinschaftlich oder zusammen mit der Kommune oder ihrem Stadtwerk betriebene WEA oder Windpark in den Blickpunkt örtlicher wirtschaftlicher Betätigung. Sie sorgt dafür, dass der Ertrag und damit die Kaufkraft vor Ort bleiben. Als Rechtsformen erleben hier die Genossenschaften geradezu eine Renaissance: Sie sind die insolvenzsicherste Rechtsform und sie sind demokratisch organisiert, denn ihre Mitglieder haben in der Generalversammlung – unabhängig von der Höhe ihrer Kapitaleinlage – idR eine Stimme. Im vorigen Jahr gab es in Deutschland bereits 330 Energiegenossenschaften, davon 40 in NRW. Neben der persönlichen Wertschöpfung können die „Bürgerenergieanlagen“ auch dazu beitragen, die

Akzeptanz für eine dezentrale Energieerzeugung vor Ort zu erhöhen.

Hierzu ein bekanntes Beispiel aus dem Kreis Nordfriesland: An der schleswig-holsteinischen Nordseeküste gibt es über 600 WEA und eine breite Akzeptanz der Windkraft in der Bevölkerung. Der Schlüssel zu diesem Erfolg liegt in der Bürgerbeteiligung. 90 % aller nordfriesischen Windräder sind in Bürgerwindparks organisiert. Dabei ist prägend, dass ausschließlich Bürger der Standortgemeinde Gesellschafter der Betreibergesellschaft werden können. So bleibt der Ertrag der Einspeisevergütung bei den Bürgern im Ort und die Gewerbesteuer zu 100 % bei der Gemeinde. Hier wurde aus Betroffenen Beteiligte gemacht.

- Zu den Stadtwerken: Es gibt über 800 Stadtwerke in Deutschland, die im Bereich der Energieversorgung aktiv sind – davon 230 in NRW. Sie versorgen 58 % der deutschen Bevölkerung mit Wärme und 54 % mit Strom. An der Energieerzeugung sind sie aber nur mit 10 % beteiligt. Die anderen 90 % erzeugen die „Großen Vier“. Das soll sich nun ändern: deutschlandweit befinden sich gegenwärtig kommunale Kraftwerksanlagen mit einer Gesamtmenge von 3.500 Megawatt im Bau bzw. im Genehmigungsverfahren; in der Planung sind nochmals Anlagen mit zusammen 7.000 Megawatt. Wenn es gelingt, diese Planungen umzu-

setzen, werden die Stadtwerke ihren Anteil an der Stromerzeugung bis 2020 auf 20 % erhöhen.

Allerdings dürfen die bestehenden Rahmenbedingungen nach der Novellierung des § 107 GO nicht gegenüber Mitbewerbern verschlechtert werden! Dies geschieht aber gerade mit den Gesetzesentwürfen für ein Klimaschutzgesetz – auf das ich gleich noch zu sprechen komme - und ein Tariftreuegesetz, wenn von den Stadtwerken zukünftig die Aufstellung von Klimaschutzkonzepten, die Bindung an den von der Landesregierung zu erarbeitenden Klimaschutzplan oder die Verpflichtung zur Zahlung eines vergabespezifischen Mindestentgelts vorgegeben wird.

Diese neue Dezentralität schafft – und das ist mein 2. Gesichtspunkt - vielfältige Möglichkeiten und Chancen der Wertschöpfung auch auf kommunaler Ebene. Zu nennen sind hier vor allem die Flächenverpachtung für Anlagen, die Erhöhung der Gewerbesteuern und die Einnahme der erhöhten Einspeisevergütung im Falle eigener kommunaler Energieversorgung.

Die jährliche Landpacht für eine 3-Megawatt-Anlage liegt heute im Mittel bei einem guten 5-stelligen Betrag. Dabei ist zu bedenken, dass der Flächenbedarf für eine solche 180 bis 190 Meter hohe Anlage etwa einen 1/2 Hektar beträgt.

Und seit 2008 regelt ein neuer Tatbestand im Gewerbesteuer-gesetz einen eigenen Zerlegungsmaßstab für WEA'en.

All diese positiven Aspekte der erneuerbaren Energien dürfen indessen nicht den Blick davor verstellen, dass sie auch mit Risiken verbunden sind, die vor einer Planungs- oder Investitionsentscheidung in die Abwägung eingestellt werden müssen.

Wenn das Land die politische Aussage trifft, den Anteil des aus der Windkraft erzeugten Stroms im Laufe der nächsten 9 Jahre von derzeit 3 % auf 15 % zu steigern – und um dies zu erreichen, in Zukunft 2 % der Landesfläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen, dann stellt sich die Frage, wie ein solches Ziel erreicht werden soll. Das ist der 3. Gesichtspunkt – ein Kritikpunkt! Allein mit dem Austausch alter Anlagen durch neue wird dies nicht gelingen! Es müssen zusätzliche Flächen für Windräder ausgewiesen werden! Auch ihre geplante Errichtung entlang von Straßentrassen und Gleisanlagen führt zu einer zusätzlichen Belastung der in ihrer Nähe wohnenden Anwohner. Verteilt man die 2 % Konzentrationszonen, die es zukünftig in NRW geben soll, gleichmäßig auf alle 396 Kommunen, dann müsste jede Kommune durchschnittlich 170 Fußballfelder als Windvorrangfläche ausweisen. Um wie viele Anlagen würde sich dann die jetzige Zahl von 2.800 Windrädern erhöhen? Der Flä-

chenansatz ist nicht das richtige Instrument für den Klimaschutz! Es kommt nicht auf die Fläche an, die wir für Windenergie verbrauchen, sondern auf die installierte Leistung, die dem Verbraucher zur Verfügung gestellt wird. Hier ist das Land gefordert, seinen strategischen Ansatz zu ändern!

Und es stellt sich die Frage: Wie will das Land die weitere Ausweisung von Windenergieflächen fördern? Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten nicht nur Darstellungen im FNP Konzentrationswirkung, sondern auch Ziele der Raumordnung. Bislang sind nur im Regionalplan des Regierungsbezirks Münster Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Gebietsentwicklungsplan festgelegt worden. Das Land plant nunmehr aber, in allen Regionalplänen Vorranggebiete festzulegen, nachdem die meisten Kommunen nunmehr in ihren FNP' en Konzentrationszonen dargestellt haben. Nimmt die Regionalplanung auf diesen „status quo“ Rücksicht? Es kann dazu nur eine Aussage geben: Die kommunale Planungshoheit muss geachtet werden! Eine eventuelle Änderung von Regionalplänen muss die vorhandenen örtlichen Darstellungen und Windparks beachten und aktuelle Planungen der Kommunen berücksichtigen! Das Planungsverfahren muss insoweit auch „von unten nach oben“ erfolgen! Es setzt ein abgestimmtes konsensuales Verfahren des Landes im Verhältnis zu den Kommunen voraus.

Der letzte Gesichtspunkt zur Windkraft: Trotz der grundsätzlichen Zustimmung der Bevölkerung zur Energiewende im Allgemeinen muss mit bürgerlicher Skepsis oder gar bürgerschaftlich organisiertem Protest gerechnet werden, wenn eine konkrete Planung in persönliche Betroffenheit oder gar subjektiv empfundene Belästigung oder Beeinträchtigung umschlägt. 180/190 Meter große Windräder stellen nun einmal eine Zäsur im Landschaftsbild dar! Halten sie nicht den nötigen Abstand zur Wohnbebauung, dann wirken sie bedrängend oder können schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusentwicklung, Schattenwurf und Diskoeffekt hervorrufen! Bürgerlich organisierter Protest ist nach „gewissen Erfahrungen in Baden-Württemberg“ nicht zu unterschätzen!

Immerhin engagieren sich in NRW 455 Bürgerinitiativen gegen die Windkraft – u. a. mit dem Vorwurf, die Anlagen würden angesichts des oft lauen Windes in NRW nicht effizient arbeiten. Hier fehlt nach wie vor die vom Land für den Sommer dieses Jahres angekündigte Windpotentialstudie.

Die Erfahrungen zeigen insoweit, dass der Ausbau der Windkraft, ja aller regenerativen Energien, nur im Konsens mit der Bürgerschaft erfolgen kann. Gesellschaftliche Akzeptanz ist erforderlich! Sie kann durch eine frühzeitige Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung erleichtert werden, vor allem dann, wenn im Rahmen einer kommunalen oder bürgerschaftlichen

Wertschöpfung ein ökologischer und ökonomischer Ausgleich vor Ort geschaffen wird.

Allerdings ist eines auch klar: Wer keinen Atomstrom mehr will, wer gegen zusätzliche CO₂-Belastung aus der Verstromung fossiler Energiequellen ist, wer sich gegen Windräder und Co. ausspricht, der wird auch keinen Strom mehr aus der Steckdose bekommen! Hier ist Augenmaß gefragt – und das heißt Alternativen prüfen, Rücksichtnahme üben und öffentliche Beteiligung pflegen. Transparenz bringt Klarheit und schafft Vertrauen, gute Argumente überzeugen und führen zur Akzeptanz.

Was alle Erneuerbare-Energie-Anlagen gleichermaßen benötigen, ist der Anschluss ans Stromnetz. Dabei muss das neue Zusammenspiel von konventionellen Kraftwerken und der Einspeisung des grünen Stroms so ausgestaltet werden, dass weiterhin Netzsicherheit und damit Versorgungssicherheit besteht. Das setzt neben der Sicherung einer Grundlastversorgung – denn Windräder und Photovoltaikanlagen erzeugen nur Strom, wenn der Wind weht bzw. die Sonne scheint – ein auskömmliches Verteil- und Übertragungsnetz und ausreichende Speicherkapazitäten voraus. Der Strom aus Windenergie-, Biomasse oder Photovoltaikanlagen muss in die Verteilnetze integriert werden und der Strom aus Off-Shore-

Anlagen auf neuen Trassen in den Westen und Süden der Republik geleitet werden.

Ob allerdings der nach der dena – Netzstudie II prognostizierte Ausbau von 3.600 km Übertragungsnetze wirklich notwendig ist, erscheint vor dem Hintergrund fraglich, dass 80 % der Erneuerbaren-Energien-Anlagen an die Verteilnetze angeschlossen werden. Die Energiewende ist eben dezentral. Und das heißt auch: Stromerzeugung und Stromverbrauch werden näher zusammen gebracht.

Beim Netzausbau gilt schließlich das eben zur Regional- und Bauleitplanung Gesagte: Eine frühzeitige und umfassende Bürger- und Behördenbeteiligung ist unabdingbar. Trotz der breiten Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung soll aber niemand leichtgläubig davon ausgehen, dass damit jeder Trassenvorschlag kritiklos akzeptiert ist! Das zeigt die Erfahrung in anderen, völlig unstreitigen Versorgungsbereichen. Die Feuerwehr genießt in der Bevölkerung allgemein ein hohes Ansehen, gegen den Neubau einer Wache oder einer Sirene regt sich aber regelmäßig Widerstand in der Nachbarschaft.

Außerdem werden wir darauf achten müssen, dass die Bundesnetzagentur die betroffenen Kommunen und Bürger ausreichend informiert und frühzeitig beteiligt. Sie ist ja

mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz nunmehr erstmalig für die Planfeststellung von Höchstspannungsnetzen zuständig - und nicht mehr die Bundesländer,

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

der beste Klimaschutz wird allerdings dadurch erreicht, dass Energie eingespart wird, also gar nicht erst produziert werden muss. Insofern ist die Verbesserung der Energieeffizienz eine besonders wichtige Aufgabe im Rahmen der Energiewende. Das Energiekonzept des Bundes sieht hier die Senkung des Stromverbrauchs bis zum Jahr 2020 um 10 % vor.

Besonderes Potenzial liegt dabei in der Gebäudesanierung, denn auf den Gebäudebereich entfallen rund 40 % des deutschen Energieverbrauchs und etwa ein Drittel der CO₂-Emissionen. Für die Kommunen sind die Energiekosten deutschlandweit mit 2,5 Mrd. € / Jahr neben Sozialausgaben, Personalkosten und Zinsaufwendungen eine erhebliche Belastung. Betroffen hiervon sind rund 176.000 kommunale Gebäude, bei denen nach Experteneinschätzung eine Verbesserung der Energieeffizienz von 60 % möglich ist.

Nach dem Willen der Bundesregierung soll mit der Novellierung der Energieeinsparverordnung (ENEV) 2012 der Effi-

zizienzstandard für Neubauten – schrittweise bis zum Niedrigstenergiegebäudestandard – erhöht werden.

Das EEWärmeG wurde bereits mit Wirkung zum 01.05. diesen Jahres novelliert und hat die Pflicht des Eigentümers neuer Gebäude, einen Teil ihres Wärmebedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken, jetzt auch auf Bestandsgebäude der öffentlichen Hand, die grundlegend renoviert werden, ausgedehnt. Kommunale Gebäude sollen also eine Vorbildfunktion einnehmen und Kommunen eine Vorreiterrolle bei der energetischen Sanierung von Gebäuden einnehmen.

Wir konnten immerhin im Gesetzgebungsverfahren erreichen, dass Kommunen, die überschuldet sind oder durch die Sanierungsmaßnahme in die Überschuldung geführt werden, von der Vorbildfunktion befreit werden.

Als flankierende Hilfe zu diesen Pflichten fördert der Bund die Gebäudesanierung finanziell mit dem CO₂ - Gebäudesanierungsprogramm über das Sondervermögen „Klima- und Energiefonds“. Die angekündigte Erhöhung der Finanzmittel von 936 Mio. € in 2011 auf 1,5 Mrd. € im nächsten Jahr bis zum Jahr 2014 ist zwar zu begrüßen, reicht aber angesichts des umfangreichen Gebäudebestandes nicht aus. Immobilienwirtschaft und kommunale Spitzenverbände fordern hier einvernehmlich eine Aufstockung auf jährlich 5 Mrd. €.

Hinzu kommt, dass nun im Vermittlungsausschuss auch die steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden verhandelt wird. Dabei wird es auch darum gehen, wie die Steuerausfälle der Kommunen bis zum Ende des vorgesehenen Förderzeitrahmens 2022 kompensiert werden. Es geht immerhin um Einnahmeverluste von 288 Mio. €!

Ungeachtet dessen sind alle Kommunen aufgerufen, ein effizientes Energiemanagement aufzubauen. Dabei ist es nicht nur wichtig, dass die Kommune mit gutem Beispiel vorangeht; sie sollte auch die Bürger und das Gewerbe für einen effizienten Umgang mit der Energie sensibilisieren. Mit einer guten Öffentlichkeitsarbeit können sie im privaten Bereich ein entsprechendes Umdenken initiieren.

Erfolgversprechend ist auch das Angebot einer kostenlosen Energieberatung seitens der Kommune bzw. des regionalen Energieversorgers. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Beratung über die Vergabe von Bundes- bzw. Landeszuschüssen. Der Weg vom Energieberater führt dann häufig direkt zum örtlichen Handwerker. Das stärkt die örtliche Wirtschaft. Allerdings ist für diese kommunale Beratungsleistung ein umfangreiches Förderprogramm erforderlich. Hier sind Bund und Land gleichermaßen gefordert, die Kommunen mit der Finanzierung von Energieberatern zu unterstützen.

Meine Damen und Herren,

in Sachen Klimaschutz ist auch das Land sehr aktiv. Das Landeskabinett hat am 1.10.2011 den ambitionierten Entwurf eines Klimaschutzgesetzes NRW beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht hat: Als 1. Bundesland in Deutschland schreibt es verbindliche Klimaschutzziele fest, nämlich dass die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in NRW bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden soll. Ich gehe auf 5 Aspekte ein:

- Das Gesetz schafft einen institutionellen Rahmen für die Erarbeitung und Umsetzung der hierfür erforderlichen Immissionsminderungs- und Anpassungsmaßnahmen. Wir begrüßen den partizipativen Ansatz, dass die Landesregierung einen Klimaschutzplan, der vom Landtag anschließend beschlossen wird, unter Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände erstellen wird. Bestimmte Vorgaben dieses Plans sollen anschließend in einer Rechtsverordnung für die Kommunen verbindlich erklärt werden.

- In Artikel 2 des Gesetzes soll das Landesplanungsgesetz dahingehend geändert werden, dass die Klimaschutzziele als Ziele der Raumordnung und ansonsten als Grundsätze der Raumordnung umgesetzt werden. Damit wird – nach unserer Intervention - dem Fachplanungsrecht nunmehr vorrangig die Kernaufgabe zugewiesen, den Gesichtspunkten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Rechnung zu tragen. Ursprünglich waren die raumordnerischen Vorgaben im Klimaschutzgesetz selbst enthalten. Der Vorrang für Ziele der Raumordnung muss aber weiterhin abgelehnt werden, da sie die Kommunale Planungshoheit einschränken. Sie sind nämlich keiner Abwägung zugänglich, sondern unterliegen nur der Möglichkeit der Konkretisierung. Im Gesetz muss klargestellt werden, dass die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung als besonders bedeutsame Belange neben anderen Belangen zu berücksichtigen sind und damit als Grundsätze der Raumordnung, die einer Abwägung unterliegen, festgelegt werden. Raumordnung und Landesplanung bilden - im Gegensatz zur fachlich-sektoral ausgerichteten Fachplanung - eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung: Nicht nur für Verkehr, Wirtschaft, Abfallentsorgung! Sinn und Ziel der Raumordnung ist es, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche, die an den knappen und nicht vermehrbaren Raum gestellt werden, frühzeitig zu harmonisieren und zu koordinieren. Auch im

Bundesraumordnungsgesetz ist Klimaschutz lediglich ein Grundsatz neben anderen, nämlich neben der Versorgung mit Dienstleistungen der Daseinsvorsorge oder neben der Wirtschaftsstruktur.

- Die ursprüngliche Verpflichtung, kommunale Klimaschutzkonzepte innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes aufzustellen und sie anschließend verbindlich in der kommunalen Bauleitplanung umzusetzen, wurde nach unserer Intervention dahingehend modifiziert, dass die Landesregierung nunmehr durch das Gesetz ermächtigt wird, die Kommunen durch Rechtsverordnung zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten zu verpflichten und in der Verordnung auch den Belastungsausgleich zu regeln. Immerhin zieht die Verpflichtung zur Aufstellung der Konzepte die Gefahr nach sich, dass die bisherige Förderung durch das BMU verloren geht. Bislang haben 58 Kommunen und 5 Kreise in NRW eine Förderung erhalten. Sie beträgt im Durchschnitt 57.000 € - im Einzelfall zwischen 20.000 € und 200.000 € - und würde einen Konnexitätsausgleich für alle Kommunen und Kreise in NRW von geschätzten 27 bis 28 Mio. € auslösen.
- Unverständlicher Weise sind kommunale Unternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Dies muss geändert werden, denn es führt zu einer Benachteili-

gung der Stadtwerke gegenüber privaten Energieversorgungsunternehmen oder kommunalen Unternehmen aus anderen Bundesländern! Außerdem besteht die Sorge, dass energieintensive Unternehmen in NRW benachteiligt und zu Standortverlagerungen führen kann.

- Schließlich muss das Land die Kommunen auf dem Weg zur Erreichung der Klimaschutzziele nachhaltig und konkret beraten und unterstützen. Die KuA, eine 100 %ige Tochter der Stiftung des StGB´es, hat im Jahre 2009 mit finanzieller Unterstützung der damaligen Landesregierung ein „Klimanetzwerk kommunale Klimakonzepte“ eingerichtet, in welchem zurzeit 35 kreisangehörige Städte und Gemeinden bei der Aufstellung von Klimaschutzkonzepten und der Durchführung von Klimaanpassungsmaßnahmen betreut werden. Die Geschäftsstelle des Netzwerkes berät und unterstützt die Kommunen darüber hinaus bei der Antragstellung von Fördermitteln für die Aufstellung von Klimaschutzkonzepten beim BMU. Wir verhandeln zurzeit mit dem Umweltministerium über eine Verlängerung der Ende d. J. auslaufenden Förderung. Das Netzwerk soll dann umgewandelt werden in eine „Plattform kommunale Klimakonzepte“.

Ungeachtet unserer Ablehnung zur Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes muss allerdings darauf hingewiesen werden,

dass die Aufstellung eines solchen Konzeptes durchaus hilfreich ist, denn

- es bündelt sinnvolle Aufgaben,
- baut eine Gesamtstrategie auf,
- liefert eine Kosten-Nutzen-Analyse aller klimarelevanten Bereiche der Gemeinde und
- hilft so Energiekosten einzusparen und Fehlinvestitionen durch ungesteuerte Einzelmaßnahmen zu vermeiden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
ich komme zum letzten Punkt meiner Ausführungen – zu den Kosten der Energiewende! In den „Eckpunkten der Bundesregierung für ein energiepolitisches Konzept“ vom 6. Juni 2011 heißt es, „der Umbau unseres Energiesystems soll kosteneffizient erfolgen, um bezahlbare Strompreise zu gewährleisten“. Dennoch wird immer klarer: Der Ausbau der erneuerbarer Energien wird zu Kostenerhöhungen führen! Mit jedem neuen Windrad, jeder neuen Biogas- oder Photovoltaikanlage steigt die Einspeisevergütung. Verteil- und Übertragungsnetze müssen ausgebaut oder stabilisiert, neue Speichereinrichtungen finanziert werden. Und so ist es nicht verwunderlich, dass die EE-Umlage, die jeder Stromkunde über den von ihm verbrauchten Strom zahlt, von derzeit 3,5 ct/KWh nun zum 1. Januar auf 3,592 ct angehoben wird.

Die Aussage der Bundesregierung in ihrem energiepolitischen Konzept, dass die EE-Umlage „nicht überschritten wird“, und langfristig sogar gesenkt werden soll, ist bereits überholt! Nur zu Erinnerung: Im letzten Jahr betrug sie noch 2 ct/KWh! In diesem Jahr bezahlen die Stromkunden für die Subventionierung der erneuerbaren Energien 13 Milliarden Euro!

Von dieser volkswirtschaftlichen oder gesamtstaatlichen Betrachtungsweise ist indes die betriebswirtschaftliche zu unterscheiden. Was den Bürger unter dem Strich sehr wahrscheinlich mehr kosten wird, rechnet sich indes für den, der in die Produktion erneuerbarer Energien investiert! Tun es nicht die Kommunen, ihre Stadtwerke oder örtliche Bürgerinitiativen, dann werden es andere Investoren sein: private Energieversorgungsunternehmen, sicher die großen Vier, aber auch Investmentfonds und Anlegergesellschaften, deren Kunden nicht vor Ort wohnen und dort die Belastungen tragen.

Es stellt sich aber die Frage, ob eine Kommune einer anderen Gemeinwohlverpflichtung unterworfen ist, als ein Privater. Die Frage ist mit der Systementscheidung des Bundes zu beantworten. Der Bund hat auch die Frage zu beantworten, ob es gerechtfertigt ist, die Hälfte der EEG-Fördermittel in die Photovoltaik zu stecken, die als „Strom-Rendite“ nur 10 % Ökostrom abwirft, also produziert! (Zum Vergleich: 50 % durch WEA!)

Mit der Einspeisevergütung ist ein Investitionsanreizverfahren geschaffen worden, das lukrativ ist und genutzt werden wird – egal von wem... Die Entscheidung, die Investitionen mittels einer Umlage direkt über die Verbraucher zu finanzieren und nicht über das Steuersystem oder staatliche Subventionen hat der Nutzer dieses Verfahrens nicht zu vertreten. Er muss nur seine Schlüsse daraus ziehen – und Entscheidungen treffen, die er verantworten kann.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.